

Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung

Im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen beabsichtigt der Gesetzgeber, durchgreifende Änderungen bei der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen vorzunehmen.

Bisher konnten Gewerbetreibende und Selbständige auch Fahrzeuge mit einem hohen Anteil der Privatnutzung (zwischen 50% und 90%) dem Betriebsvermögen zuordnen und sämtliche Betriebsausgaben geltend machen. Im Gegenzug war die Privatnutzung dann mit dem (meist günstigeren) Betrag von 1% des Bruttolistenpreises pro Monat zu versteuern. Abweichend davon konnte die Privatnutzung aber auch über ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf nun vor, dass die 1%-Regelung ab dem 01.01.2006 nun noch bei solchen Fahrzeugen möglich ist, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG-Entwurf). Gleichzeitig besteht auch weiterhin die Möglichkeit zum Führen eines Fahrtenbuches.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine mehrheitlich private Nutzung des Geschäftswagens unterstellt. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn eine Anwesenheit im Betrieb oder der Praxis bei nur geringer auswärtiger Tätigkeit überwiegt.

Die Anwendung der Neuregelung hängt in entscheidendem Maße von der Form des Nachweises der PKW-Nutzung ab. Weitgehend zweifelsfrei dürfte dies nur durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch gelingen, welches die betriebliche Nutzung eindeutig belegt. Deshalb empfehlen wir allen Unternehmern, die ihren Firmenwagen sowohl betrieblich als auch privat nutzen, ab dem 01.01.2006 ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung des Jahres am 21.12.2005 ein „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ verabschiedet. Darin wurde unter anderem die Abziehbarkeit privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) gestrichen. Dies hat vielfach zu einer Verunsicherung geführt.

Prinzipiell gilt weiterhin, dass die Aufwendungen für den Steuerberater als Werbungskosten angesetzt werden können. Damit bleibt z. B. die Ermittlung der Einkünfte

aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch weiterhin steuerlich abzugsfähig.

Dies gilt analog auch für den Betriebsausgabenabzug der Steuerberatungskosten.

Lediglich die Aufwendungen für das Ausfüllen z. B. des Mantelbogens oder der Anlage Kind sind von der Neuregelung betroffen.

Aus diesem Grund werden wir ab dem 01.01.2006 für Sie unseren Abrechnungsmodus ändern und eine sachgerechte Aufteilung der Gebühren, d. h. eine nach den tatsächlichen Verhältnissen möglichst niedrige Abrechnung der Kosten im privaten Bereich vornehmen und die anderen Kosten verursachungsgerecht den Einkunftsarten zuordnen.

Pegau, im Januar 2006

gez. J. Hennecken
Steuerberaterin